



Innenbereichssatzung "Herresthal"
(Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) wird folgende Satzung für den bebauten Innenbereich "Herresthal" beschlossen.

§ 1 Festlegung des Satzungsgebietes

Die in dem Plan dargestellten Grenzen des Satzungsgebietes "Herresthal" werden gemäß § 34 Abs. 4, Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) verbindlich festgelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

I INHALTE DER SATZUNG

- Abgrenzung des räumlichen Bereichs des Satzungsgebietes
- Ergänzungsgebiet (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

II INNERHALB DER ERGÄNZUNGSFLÄCHE GELTEN FOLGENDE FESTSETZUNGEN UND REGELUNGEN

1 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
- Straßenbegrenzungslinie

2 Ausgleichsmaßnahmen

(§ 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Um die durch Versiegelung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen, wird pro angefangene 200 m² versiegelte Fläche (im Rahmen der Grundflächenzahl), die Anpflanzung und dauerhafte Erhaltung eines regionaltypischen Hochstamm- oder Halbstamm-Obstbaums auf dem Grundstück festgesetzt. Bei Abgängigkeit ist eine entsprechende Nachpflanzung vorzunehmen.

III HINWEISE

1 Baugrund

Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/ visuelle Auffälligkeiten) ergeben ist die SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.

Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen. Gefährliche Sonderabfälle, z.B. schadstoffbelasteter Erdaushub sind der Sonderabfall-Management Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM gmbH) zur Entsorgung anzuliefern.

2 Wasserwirtschaft

Für das entlang des westlichen Ergänzungsgebietes verlaufende Gewässer wird auf die Bestimmungen gemäß § 76 LWG verwiesen. Veränderungen am Gewässer sowie beidseits im 10m-Bereich sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

IV KENNZEICHNUNGEN

(§ 9 Abs. 5 BauGB)

1 Radon

Das Satzungsgebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem mit einem Radonpotential von bis zu >100 kBq/cbm zu rechnen ist.

Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes werden aus diesem Grund dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollen Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich für die Situation angepasste bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.

Für einen Neubau empfehlen sich die folgenden einfachen vorbeugenden Maßnahmen, die ohnehin bereits im Wesentlichen dem Stand der Technik entsprechen:

- Die Bodenplatte sollte aus konstruktiv bewehrtem Beton mit einer Mindeststärke von 15 cm bestehen.
- Die Kellerwände sollten mit einer fachgerechten Bauwerksabdichtung nach DIN 18195-4 gegen angreifende Bodenfeuchte geschützt werden. Das Dichtmaterial sollte radondicht sein und so elastisch, dass es auch kleine entstehende Risse überbrücken kann.
- Im Perimeterbereich des Gebäudes sollte eine komplett geschlossene durchgängige radondichte Sperrschicht eingebaut werden. Durchdringungen durch diese sind radondicht abzudichten.
- Die Hinterfüllung vor den Kellerwänden sollte mit einem nicht bindigen Material wie Kies oder Splitt erfolgen. An diese muss die kapillarbrechende Schicht unter dem Gebäude angeschlossen werden, so dass ein Teil des Radons unter dem Gebäude an die Oberfläche treten kann. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Oberfläche dieser Drainage nicht versiegelt wird und Frostschürzen oder ähnliches die Gasmigration nicht behindern.
- Gegebenenfalls eine Gasdrainage, vor allem unter großflächigen Gebäuden.

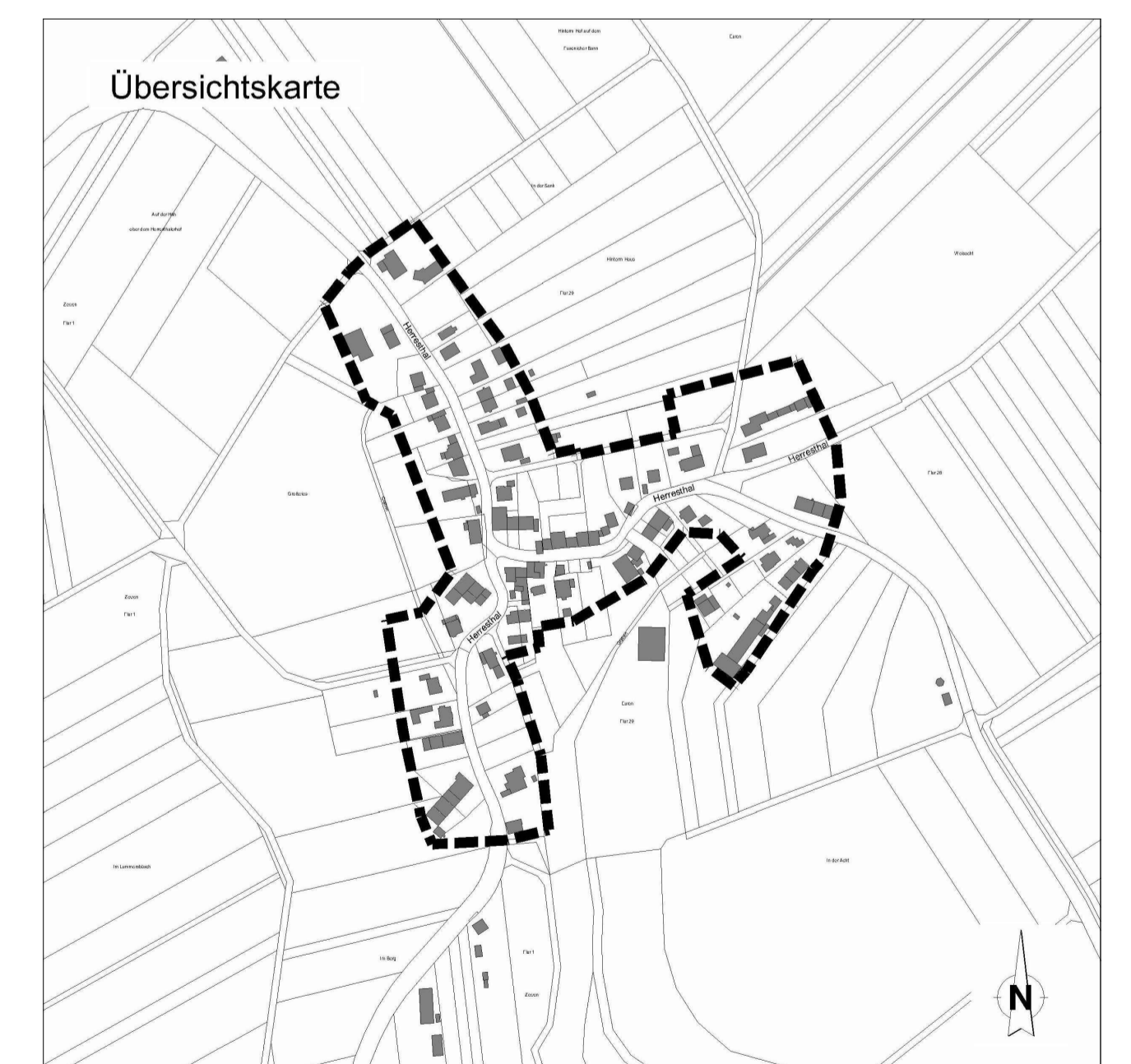
Weitere Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem Radon-Handbuch des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden. Weiterhin stehen zu der Thematik Radon in Gebäuden bzw. in der Bodenluft die Radoninformationstele im Landesamt für Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht zur Verfügung.

Verfahren	Datum
1. Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	19.11.2013
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	26.11.2013
3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	19.11.2013
4. Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer Auslegung vom 11.12.2013 bis 21.01.2014	26.11.2013
5. Satzungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	14.07.2016
6. Ausfertigung	15.07.2016
7. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	19.07.2016

Für die Richtigkeit der Planunterlage	Ausfertigung
Hiernit wird bescheinigt, dass die Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters (Stand: 04.05.2016) übereinstimmen.	Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und bauplanungsrechtlichen Festsetzungen (und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen) wird hiermit ausgefertigt und seine Bekanntmachung nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BauGB und § 24 Abs. 3 GemO angeordnet. Es wird bestätigt, dass die Beschlüsse ordnungsgemäß zu Stande gekommen sind.
gez. Arthkamp Trier, den 12.07.2016 Amt für Bodenmanagement und Geoinformation	gez. W. Leibe Trier, den 15.07.2016 Der Oberbürgermeister
Für die städtebauliche Planung	
gez. A. Ludwig Trier, den 15.07.2016 Beigeordneter	gez. W. Leibe Trier, den 15.07.2016 Der Oberbürgermeister

INNENBEREICHSSATZUNG "HERRESTHAL"

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Trier



Plan zur Satzung über die Festlegung der Grenzen des bebauten Innenbereichs "Herresthal"

Stand: 06/2015
Satzungsbeschluss

Gemarkung Euren, Flur 28 und 29
Gemarkung Zewen, Flur 1

